



PaderBäder GmbH

# Hygiene- und Zutrittskonzept

Erweiterung der Haus- und Badeordnung im Residenzbad

30.8.2021

## **Infektions- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung bei einer Inzidenz > 35 während der SARS-CO-V2-Pandemie**

### **Öffentliche Information:**

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert werden, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern vor der Schwimmoper zu verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen/Pressetermin, Information auf der Homepage der PaderBäder GmbH, der Stadt und des Kreises Paderborn, auf der Facebookseite der PaderBäder GmbH sowie über die Bäderhotline, die telefonisch über die Maßnahmen informieren kann.

### **Besucherzahlbegrenzung:**

Die Anzahl der gleichzeitig im Residenzbad anwesenden Besucher ist auf **65 Personen** begrenzt.

Die maximale Anzahl gleichzeitiger Besucher ergibt sich auf der Grundlage des Pandemieplans der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (S. 20, 7.6.8) unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung von 75 Prozent der Wasserfläche zuzüglich 10 Prozent (Nutzungsverteilung 90/10 bei Wasserfläche/Ergänzungsbereiche).

### **Zutrittsvoraussetzung, Testungen und Impfungen:**

Zugang zum Bad wird nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintritt muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden):

- Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
  - o Negativer Antigen-Schnelltest: aus einem Testzentrum - nicht älter als 48 Stunden (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (Altersnachweis erforderlich, sofern nicht eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um Kinder bzw. Jugendliche unter 16 Jahren handelt). Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.)

- o Antigen Selbsttests, die von Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung/Schulbescheinigung nicht älter als 48 Stunden) oder
- o Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
- Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
  - o den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
  - o den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
  - o den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Personen, die ein positives Testergebnis haben, sollen sich absondern, den Hausarzt informieren und einen PCR Test durchführen lassen (§ 13 Corona Test- und Quarantäneverordnung).

§14 Corona Test- und Quarantäneverordnung weist darauf hin, dass Personen, die ein positives Ergebnis eines Selbst-oder Schnelltests haben, verpflichtet sind, sich bis zum Ergebnis des PCR Tests in Quarantäne zu begeben.

Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

### **Kontaktnachverfolgung:**

Entfällt

### **Einlass/Auslass und Badebetrieb:**

Vor dem Einlass in das Bad werden alle Besucher/innen auf die geltenden Hygiene- und Einlassvorschriften hingewiesen. Diese bestehen aus:

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung bei Betreten und Verlassen des Bades (vom Betreten bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen). Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist vor dem Einlass in das Bad durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- Die Beschilderungen sind zu beachten. Begegnungen mit anderen Besuchern sind zu vermeiden.
- Vorgeschriebene Händedesinfektion (Bereitstellung von Desinfektionsmittel n. Standard „begrenzt viruzid“) im Eingangsbereich unmittelbar vor Zutritt.
- Die Besucherzahlen sind streng begrenzt. Bei voller Auslastung des Bades erfolgt kein Einlass mehr, dies gilt auch für Geldwertkarteninhaber/innen, Vereine und andere Besuchergruppen.
- An den Beckenumgängen, in den Duschräumen, Umkleiden und sonstigen Ergänzungsbereichen gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Besuchern.
- In allen Beckenbereichen gilt ein Mindestabstand von 2 Metern zu Personen und Gruppen, die nicht Aufgrund der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt sind die Abstände zu unterschreiten (z.B. Familien oder Betreuung von Schwerbehinderten).
- Sprunganlagen sind nur für eine Einzelnutzung freigegeben.
- Umkleidekabinen, Umkleideschränke und Duschen sind unter Einhaltung der Abstandsregel (1,5 m) geöffnet.
- Husten- und Niesdisziplin (Armbeuge oder Papiertaschentuch).
- Hände aus dem Gesicht (Hände vom Gesicht fernhalten).
- Körperkontakte vermeiden.
- Personen mit Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt.

Vor dem Kassenbereich werden Wartezonen mit Abstandsmarkierungen auf den Böden platziert, die helfen sollen den Wartebereich zu regulieren, um die vorgegebenen Hygienemaßnahmen und Abstände einhalten zu können.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, gilt beim Warten in der Warteschlange auch im Außenbereich vor dem Residenzbad eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Zusätzlich gilt in Trockenbereichen in denen sich Besucher treffen können eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Damit die Badegäste sich beim Betreten des Residenzbades die Hände desinfizieren können, wird ein Handdesinfektionsständer vor dem Bezahlvorgang und somit vor dem Betreten des Bades zu Verfügung gestellt und auf dessen Nutzung hingewiesen (Kontrolle durch

Mitarbeiter/innen oder die Übungsleiter/innen der Vereine und Gruppen). Zahlungen sollen möglichst kontaktlos erfolgen (Geldwertkarte).

Im Bad angekommen, wird der Besucher durchgängig durch Beschilderungen geleitet.

Bei Kindern unter 7 Jahren sind die Eltern oder Begleitpersonen verpflichtet, darauf zu achten, dass die Kinder die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes befreit.

Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln und Tauchringen) ist nach vorheriger Desinfektion zulässig. Wasserspielgeräte werden nicht zur Verfügung gestellt (ausgenommen Kurse).

Der Ausgang des Bades ist teilweise vom Eingangsbereich getrennt. Ein Zusammentreffen von ankommenden und verlassenden Besuchern wird nach Möglichkeit verhindert.

#### **Angebote und Attraktionen:**

Es werden keine Kindergeburtstage und Animationen angeboten.

#### **Maßnahmen für das Vereinsschwimmen und Kurse:**

Ein sport- und gruppenbezogenes Hygienekonzept ist vor der Benutzung der PaderBäder GmbH vorzulegen.

#### **Reinigung und Desinfektion:**

Der Betrieb von Schwimmbädern unterliegt auch in Nicht-Pandemie-Zeiten den Anforderungen und Auflagen des Bundesseuchen- und Infektionsschutzgesetzes. Hieraus ergeben sich tägliche Reinigungs- und Desinfektionspläne (Richtlinie R94.04), die unbeachtet von der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie ständig umgesetzt werden. Während der aktuellen SARS-CO-V2-Pandemie werden diese Maßnahmen durch zusätzliche, regelmäßige und der Besucherfrequenz angepasste Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere der Kontaktflächen, erhöht.

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wurden die Filter der Lüftungsanlagen mit effizienteren Filtern ausgerüstet und der Außenluftanteil an der Gesamtluftmenge erhöht.

#### **Gastronomie:**

Der Automatenverkauf für Lebensmittel und Getränke ist zulässig.

#### **Schlussbestimmungen:**

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend aktualisiert.

Paderborn, 30.08.2021